

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

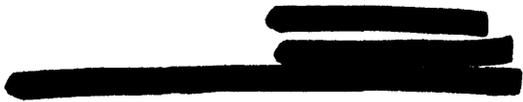
KOM(93) 19 endg.

Brüssel, den 9. Februar 1993

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über  
die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen  
durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds  
für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie



BEGRÜNDUNG

1. Dieser Entwurf bezweckt die Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, in zweierlei Hinsicht:

- Angleichung einer Abweichung an den 1988 eingeführten einheitlichen Zinssatz (s. Punkt 3),
- Einführung einer neuen Abweichung zugunsten eines Mitgliedstaats, in dem die Finanzierung mit sehr hohen Zinsen belastet ist (s. Punkt 2).

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 regelt u.a. die Finanzierung der Ausgaben für die Bereitstellung der für den Ankauf von Erzeugnissen zur Intervention benötigten Mittel.

Nach Artikel 5 derselben Verordnung werden die Zinsen, welche die Mitgliedstaaten für die zum Erwerb der Interventionserzeugnisse bereitgestellten Mittel aufzubringen haben, mit einem in der Gemeinschaft einheitlichen Zinssatz finanziert.

In einem Mitgliedstaat, in dem der Zinssatz besonders hoch ist, hat die Anwendung des einheitlichen Zinssatzes Verkehrsverlagerungen bei Erzeugnissen zur Folge, die in anderen Mitgliedstaaten in die Intervention übernommen werden sollen. Da er den normalen Warenkreislauf stört, sollte von dem Grundsatz der Anwendung des einheitlichen Zinssatzes abgewichen werden.

Der Zinssatz ist in Griechenland derzeit doppelt so hoch wie der einheitliche Zinssatz. Dank der Ausnahmeregelung kann Griechenland ein Teil der diesem Land entstandenen zusätzlichen Kosten erstattet werden.

3. Im Rahmen der 1988 in Folge der beschlossenen Haushaltsdisziplin eingeführten Maßnahmen wurde für die Jahre 1989-92 eine Abweichung von dem Grundsatz der Anwendung des einheitlichen Zinssatzes eingeführt, d.h. statt des einheitlichen Zinssatzes kann ein niedrigerer Satz für die Mitgliedstaaten festgesetzt werden, in denen der angewandte unter dem festgesetzten Zinssatz liegt.

Diese Abweichung entspricht in der Tat dem mit Artikel 2 Absatz 1 der Finanzierungsverordnung der Gemeinschaft vorgesehenen Grundsatz :

"Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und der Kosten-Nutzen-Verhältnisse zu verwenden."

Bei der vorliegenden Änderung soll es sich also um eine endgültige Änderung handeln.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] 2

BEGRÜNDUNG

1. Dieser Entwurf bezweckt die Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, in zweierlei Hinsicht:

- Angleichung einer Abweichung an den 1988 eingeführten einheitlichen Zinssatz (s. Punkt 3),
- Einführung einer neuen Abweichung zugunsten eines Mitgliedstaats, in dem die Finanzierung mit sehr hohen Zinsen belastet ist (s. Punkt 2).

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 regelt u.a. die Finanzierung der Ausgaben für die Bereitstellung der für den Ankauf von Erzeugnissen zur Intervention benötigten Mittel.

Nach Artikel 5 derselben Verordnung werden die Zinsen, welche die Mitgliedstaaten für die zum Erwerb der Interventionserzeugnisse bereitgestellten Mittel aufzubringen haben, mit einem in der Gemeinschaft einheitlichen Zinssatz finanziert.

In einem Mitgliedstaat, in dem der Zinssatz besonders hoch ist, hat die Anwendung des einheitlichen Zinssatzes Verkehrsverlagerungen bei Erzeugnissen zur Folge, die in anderen Mitgliedstaaten in die Intervention übernommen werden sollen. Da er den normalen Warenkreislauf stört, sollte von dem Grundsatz der Anwendung des einheitlichen Zinssatzes abgewichen werden.

Der Zinssatz ist in Griechenland derzeit doppelt so hoch wie der einheitliche Zinssatz. Dank der Ausnahmeregelung kann Griechenland ein Teil der diesem Land entstandenen zusätzlichen Kosten erstattet werden.

3. Im Rahmen der 1988 in Folge der beschlossenen Haushaltsdisziplin eingeführten Maßnahmen wurde für die Jahre 1989-92 eine Abweichung von dem Grundsatz der Anwendung des einheitlichen Zinssatzes eingeführt, d.h. statt des einheitlichen Zinssatzes kann ein niedrigerer Satz für die Mitgliedstaaten festgesetzt werden, in denen der angewandte unter dem festgesetzten Zinssatz liegt.

Diese Abweichung entspricht in der Tat dem mit Artikel 2 Absatz 1 der Finanzierungsverordnung der Gemeinschaft vorgesehenen Grundsatz.

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über  
die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen  
durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds  
für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Abl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(2) Abl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 1

Für Interventionsmaßnahmen, für welche keine gemeinsame Marktorganisation einen Betrag je Einheit vorschreibt, wurde die Gemeinschaftsfinanzierung grundsätzlich geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 787/89<sup>(4)</sup>, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der zu finanzierenden Beträge, der Finanzierung der aus der Mittelrückstellung für den Ankauf von Interventionserzeugnissen entstehenden Ausgaben, der bei den Bestandsübertragungen von einem Haushaltsjahr auf das folgende sich ergebenden Wertminderungen sowie der Finanzierung der Ausgaben, die durch die eigentlichen Lagerhaltungsmaßnahmen entstehen.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 werden die von den Mitgliedstaaten für den Ankauf von Interventionserzeugnissen zurückgestellten Mittel zu einem gemeinschaftseinheitlichen Zinssatz verzinst. Werden in einem Mitgliedstaat sehr hohe Zinsen angewandt, ist es erfahrungsgemäß möglich, daß außergewöhnlich große Erzeugnismengen zur Intervention in einem anderen Mitgliedstaat angeboten werden. Es muß deshalb, um eine Störung des normalen Absatzes zu verhindern, von dem vorgeschriebenen einheitlichen Zinssatz abgewichen werden.

Bei der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2050/88<sup>(5)</sup> vorgesehenen Möglichkeit, den einheitlichen Zinssatz unter seinem repräsentativen Niveau festzusetzen, handelt es sich um die Anwendung des Grundsatzes gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Haushaltsordnung<sup>(6)</sup>. Die Befristung der Anwendung dieser Bestimmung ist aufzuheben.

(3) ABl. Nr. L 216 vom 05.8.1978, S. 1

(4) ABl. Nr. L 85 vom 30.3.1989, S. 1

(5) ABl. Nr. C 185 vom 15.7.1988, S. 6

(6) ABl. Nr. C 80 vom 24.3.1991, S. 1

~~SECRET~~

5

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe "für die Haushaltsjahre 1989 bis 1992" gestrichen.
2. Der nachstehende dritte Absatz wird angefügt:

"Übersteigt der in einem Mitgliedstaat geltende Zinssatz das Doppelte des einheitlichen Zinssatzes, kann die Kommission abweichend vom ersten Absatz zur Bestimmung seiner Zinskosten den einheitlichen, um den Unterschied erhöhten Zinssatz anwenden, der zwischen dem doppelten einheitlichen und dem tatsächlich zu tragenden Zinssatz besteht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt für die ab 1. Oktober 1992 getätigten Ausgaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

# FINANZBOGEN

6

[REDACTED]

Datum : [REDACTED]

**1. HAUSHALTSPOSTEN:** B1-1012 B1-1721

**MITTELANSATZ:** -

**2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:**

VO des Rates zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1883/78 mit den Grundregeln der Finanzierung von Interventionen durch die Abteilung Garantie des EAGFL

**3. RECHTSGRUNDLAGE:** VO (EWG) Nr. 729/70 vom 21. April 1970

**4. ZIELE DES VORHABENS:**

Abweichung von der grundsätzlichen Anwendung des Einheitssatzes

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (92) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (93) Mio ECU
5.0.1 AUSGABEN ZU LASTEN VON			
- DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)	4,2	-	4,2
- NATIONALER HAUSHALTE	-	-	-
- ANDERER SEKTOREN			
5.1.1 EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)	-	-	-
- IM NATIONALEN BEREICH			

	1994	1995	1996	1997
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN				
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN				

**5.2. BERECHNUNGSWEISE:**  
Siehe Tabelle im Anhang

**6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL** NEIN

**6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR** JA

**6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS** NEIN

**6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN** JA

**ANMERKUNGEN:**

7

**Berechnung der Kosten der öffentlichen Lagerhaltung in Griechenland**  
**Haushaltsjahr 1993**  
**(gemäß den Annahmen der Berichtigung zum Vorentwurf des Haushalts 1993)**

	Durchschnitts- bestand t	Kosten ECU A/t	Satz Vorentwurf	Betrag ECU A	Betrag ECU B
<b>Bl-102:</b>	600.000			4.218.000	4.829.610
Hartweizen	600.000	74,00	9,5%	4.218.000	4.829.610
<b>Bl-1721:</b>				972.151	1.095.614
Tabak	22.505	449,97	9,6%	972.151	1.095.614
<b>Insgesamt</b>				<b>5.190.151</b>	<b>5.925.224</b>

Einheits- satz	Betrag ECU A	Betrag ECU B
	4.562.593	5.224.169
10,3%	4.562.593	5.224.169
	1.040.618	1.172.777
10,3%	1.040.618	1.172.777
	<b>5.603.211</b>	<b>6.396.946</b>

In Grie- chenland gewährter Zuschlag	Zusätzliche Kosten ECU A	Zusätzliche Kosten ECU B
	2.973.813	3.405.016
6,7%	2.973.813	3.405.016
	678.255	764.394
6,7%	678.255	764.394
	<b>3.652.069</b>	<b>4.169.410</b>

8

ISSN 0254-1467

KOM(93) 19 endg.

# DOKUMENTE

**DE**

**03**

---

Katalognummer : CB-CO-93-023-DE-C

ISBN 92-77-52273-9

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg